

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Reglement über Entschädigungen und Spesen (Entschädigungsreglement)

(Teilrevision vom 1.12.2018)

Die Einwohnergemeinde Lüscherz beschliesst folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1 ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen, den nebenamtlichen Funktionären, den Gemeindedelegierten und weiteren für die Gemeinde nebenamtlich tätigen Personen wird eine Entschädigung und eine Spesenvergütung ausgerichtet.
Jahrespauschale	Art. 2 Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten: Gemeindepräsident 9'000.-- [Fassung vom 1.12.18] Gemeinde-Vizepräsident 4'000.-- [Fassung vom 1.12.18] Gemeinderatsmitglieder 3'000.-- [Fassung vom 1.12.18] Präsident Bau- und Planungskommission 500.-- Präsident Primarschulkommission 500.-- [aufgehoben 1.12.18] Präsident Kindergartenkommission 500.-- [aufgehoben 1.12.18]
Sitzungsgeld	Art. 3 ¹ Sitzungen werden pauschal mit Fr. 60.-- je Sitzung vergütet. ² Mitgliedern des Abstimmungsausschusses werden Fr. 50.-- vergütet. [Fassung vom 1.12.18] ³ Für die Auszählung bei Nationalrats- und Ständeratswahlen sowie Grossrats- und Regierungsratswahlen werden den Mitgliedern Fr. 150.00 vergütet. [Fassung vom 1.12.18]
Stundenentschädigung	Art. 4 ¹ Die Personen gemäss Art. 1 erhalten für die Ausübung der Funktion oder für ausserordentlichen Aufwand (Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie Arbeitsgruppen) eine Stundenentschädigung von Fr. 25.-- (Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sind mit der Jahrespauschale und dem Sitzungsgeld abgegolten).
Spesen	Art. 5 ¹ Reise- und Verpflegungskosten werden vergütet. a) Entschädigung für Dienstreisen mit dem Privatauto: Fr. --.70/km b) Benützung öff. Verkehrsmittel: Billet 2. Klasse, effektive Kosten c) Verpflegung (Mittag- oder Abendessen): effektive Kosten, max. Fr. 25.-- je Mahlzeit.
Ergänzende Regelungen	Art. 6 Weitere, in diesem Reglement nicht enthaltene Bestimmungen, legt der Gemeinderat fallweise mit einfachem Beschluss fest.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt das "Reglement betreffend Sitzungsgelder, Jahresentschädigungen und Spesen" vom 7.12.1996.

Teilrevision vom
1.12.2018

Art. 8 [Eingefügt am 1.12.2018] Die von der Gemeindeversammlung am 1.12.2018 beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2008 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Josef Grimm, Gemeindepräsident
Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf. Dessen Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 30. Januar 2009 publiziert.

Lüscherz, 2. Februar 2009
Der Gemeindeschreiber
Alfred Flückiger

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 nahm diese Teilrevision an.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Silvia Mügeli, Gemeindepräsidentin



Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin



Die Teilrevision vom 1.12.2018 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Dessen Inkrafttreten wurde im Anzeiger Region Erlach vom 11. Januar 2019 publiziert.

Lüscherz, 14. Januar 2019
Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin